

Stadt Geislingen an der Steige

Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Freigabe des 15. Mai, des 03. Juli und des 16. Oktober 2022 als Verkaufssonntage.

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen dürfen in der Stadt Geislingen an der Steige die Verkaufsstellen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 15. Mai 2022 aus Anlass der „Genuss-Insel“
2. am 03. Juli 2022 aus Anlass des „Oldtimertreffen“
3. am 16. Oktober 2022 aus Anlass des „Kürbisfest“

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.